

I. Präambel

Das tägliche Miteinander in unserer Schulgemeinschaft setzt gegenseitige Rücksichtnahme sowie das Einhalten bestimmter Übereinkünfte und Regeln voraus.

Diese Hausordnung soll dazu beitragen, das Zusammenleben im Interesse aller Beteiligten zu regeln. Dies geschieht auf der Grundlage des schulischen Leitbildes, das auf den Säulen Vielfalt, Verantwortung, Wertschätzung und Entfaltung ruht.

Gewalt wird an unserer Schule prinzipiell nicht toleriert. Unser Miteinander ist stets von gegenseitigem Respekt getragen.

Alle sind gehalten, sich bei Konflikten für eine friedliche Lösung einzusetzen und die Rechte der anderen zu beachten und zu verteidigen.

II. Hausrecht

Das Hausrecht in allen Räumen und auf dem Schulgelände übt die Schulleitung aus. Der Aufenthalt von schulfremden Personen ist nur mit Genehmigung der Schulleitung und nach Anmeldung im Sekretariat erlaubt.

III. Rücksichtnahme gegenüber anderen

1. Alle tragen gemeinsam dafür Sorge, dass das Mobiliar geschont und die Räume und Flure sauber gehalten werden. Beschädigungen in den Unterrichtsräumen oder am Mobiliar werden dem Hausmeister unverzüglich gemeldet. Es wird auf Sauberkeit in der Schule sowie auf dem Schulgelände geachtet. Verpackungen und Abfälle aller Art gehören in die entsprechenden Mülleimer. Die Toilettenräume werden sauber gehalten und die Arbeit des Reinigungspersonals geachtet.
2. Hierzu gehört auch der pflegliche Umgang mit den Lernstatt-Computern. Diese dürfen nur für schulische/unterrichtliche Zwecke benutzt werden. Die Nutzerbedingungen der „Lernstatt“ sind zu beachten und einzuhalten.
3. Das Spielen und Toben, z. B. an den Tischtennisplatten und beim Fußball, ist nur unmittelbar vor der 1. Unterrichtsstunde, während der großen Pausen und in der Mittagspause möglich. Außerhalb dieser Zeiten ist es nicht gestattet, da sonst der allgemeine Unterrichtsbetrieb zu sehr gestört wird.
4. Für die Mensa, die Cafeteria, die Aula, die Schulküche, die Sportstätten, die naturwissenschaftlichen Räume und die Oberstufenräume gelten zusätzlich eigene Nutzungsordnungen, die in den Räumen ausgehängt sind.
5. Auf das Eigentum anderer wird Rücksicht genommen und Beschädigung oder Diebstahl werden nicht toleriert. Zuwiderhandlung wird Konsequenzen nach sich ziehen und sind durch den Verursacher zu tragen. Bei Schäden haften die Eltern. Bei Verlust und Beschädigung von Handys, Tablets und sonstigen Wertgegenständen besteht generell kein Versicherungsschutz.
6. Die Schule ist ein Ort von Respekt, Fairplay, Toleranz und Offenheit. Dazu gehört, dass beispielsweise Respektlosigkeiten, Beleidigungen, Provokationen, verbale Entgleisung, rassistische und sexistische Äußerungen, Schikanen, Nötigungen, Cybermobbing und körperliche Gewalt nicht geduldet werden.

IV. Vermeidung von Gefahren

1. Mit motorisierten Fahrzeugen darf der Schulhof während der Unterrichtszeit nicht befahren werden. Das Parken auf dem Schulhof ist nur in Ausnahmefällen (geregelt durch den Schulleiter) gestattet.
2. Bei Feuersalarm begeben sich alle Schülerinnen und Schüler und Lehrerinnen und Lehrer auf den angezeigten Fluchtwegen zu den Sammelplätzen. Besondere Verhaltensregeln für den Gefahrenfall hängen in allen Unterrichtsräumen aus.
3. Bei Schneefall und Glatteis sind besondere Vorsicht und Rücksicht geboten. Das Schneeballwerfen ist wegen der allgemeinen Verletzungsgefahr auf dem Schulgelände untersagt.
4. Auf dem Schulgelände sind die Ausgabe und der Genuss von alkoholischen Getränken, Tabakwaren, E-Zigaretten/Vaporizern, Drogen und Rauschmitteln jeglicher Art nicht gestattet. Ausnahmen bezüglich des Genusses von Alkohol regelt die Schulkonferenz.

V. Digitale Endgeräte

1. Die Nutzung digitaler Endgeräte wie Smartphones, Smartwatches, MP3-Playern u. Ä. ist grundsätzlich in der Schule nicht erlaubt. Die Geräte können mitgeführt werden, dürfen aber mit dem Zeitpunkt des Betretens des Schulgeländes bis zum Zeitpunkt des Verlassens des Schulgeländes nicht in Erscheinung treten. Die Nutzung schuleigener sowie privater Tablets ist im Rahmen der jeweils aktuellen Vorgaben im Unterricht gestattet (siehe dazu auch „Das 1x1 der Tabletnutzung am RGP“).
2. Von der oben festgelegten grundsätzlichen Regelung gibt es folgende Ausnahmen:
 - a. Die Mitglieder des Schulsanitätsdienstes dürfen während der gesamten Schulzeit als Dienstgerät ein Walkie-Talkie nutzen.
 - b. Oberstufenschülerinnen und -schüler dürfen ihre digitalen Endgeräte in der Schule nutzen. Weil uns während des Unterrichts eine Atmosphäre der Aufmerksamkeit wichtig ist, werden digitale Endgeräte im Unterrichtsraum nicht geduldet; dies umfasst auch die Fünf-Minuten-Pausen.
 - c. Auf Anordnung der Lehrperson können digitale Endgeräte im Unterricht eingesetzt und genutzt werden.
3. In der Mensa sowie im Gebäude der Sporthalle ist die Nutzung digitaler Endgeräte grundsätzlich nicht gestattet.
4. In dringenden (Not-)Fällen sollen Lehrkräfte Schülerinnen und Schülern auch außerhalb dieser Restriktionen die Nutzung digitaler Endgeräte erlauben.
5. Bei Zuwiderhandlungen werden die digitalen Endgeräte eingezogen und im Sekretariat hinterlegt. Die betroffene Lehrkraft erstellt dann eine Information für die Erziehungsberechtigten, die via Mail zugestellt wird. Zusätzlich wird ein schriftlicher Vermerk in der Schüler-Akte verwahrt. Die digitalen Endgeräte werden zunächst am Ende des Schultages zurückgegeben, ab dem dritten Mal erfolgt die Rückgabe am Ende des darauffolgenden Schultages und ab dem fünften Mal wird zudem eine Ordnungsmaßnahme verhängt.

Sollten elektronische Geräte gemäß V.2 und V.4 erlaubt genutzt werden, jedoch unsachgemäß eingesetzt werden (z. B. Verletzung von Persönlichkeitsrechten, private Nutzung statt Unterrichtsauftrag u. Ä.), so erfolgen die identischen Sanktionen.

6. Bei Klausuren, Klassenarbeiten, Tests u. Ä. gilt das unerlaubte Hantieren mit den digitalen Endgeräten stets als Täuschungsversuch. Diese Geräte müssen vor Beginn der Klausuren und Klassenarbeiten bei der Aufsichtsperson abgegeben werden.

VI. Unterrichtsbetrieb

1. Vor dem allgemeinen Unterrichtsbeginn halten sich die Schülerinnen und Schüler auf dem Schulhof oder in der Pausenhalle auf.
2. Die Klassen der Sekundarstufe I verfügen in aller Regel über einen Klassenschlüssel, damit sie vorab in ihre jeweiligen Unterrichtsräume gelangen.
3. Ist zehn Minuten nach dem Unterrichtsbeginn die Lehrkraft noch nicht erschienen, fragt die Klassensprecherin/der Klassensprecher im Lehrerzimmer bzw. im Sekretariat nach.
4. Fachräume und Sportstätten dürfen erst im Beisein der Fachlehrkraft betreten werden. Der Aufenthalt ist dort auch nur im Beisein der Fachlehrkraft gestattet.

VII. Dependance

(Steht noch aus. – Etwaige für die Dependance besonders geltende Regelungen werden auf Grundlage weiterer Erfahrungen formuliert werden.)

VIII. Pausenregelung

1. Zu Beginn der großen Pausen verlassen alle Schülerinnen und Schüler die Klassen- und Fachräume möglichst schnell. Die Unterrichtsräume werden durch die jeweilige Lehrkraft abgeschlossen. Schulisches und Persönliches, das in den Fachräumen gebraucht wird, muss gleich mitgenommen werden bzw. kann erst nach dem Ende der Pause zurückgebracht werden.
2. Für die Schülerinnen und Schüler der Sekundarstufe I steht der Innenhof als Pausenbereich zur Verfügung und für die Schülerinnen und Schüler der Sekundarstufe II demgegenüber der Pausenbereich vor dem B-Gebäude und der Aufenthaltsbereich im Souterrain des B-Gebäudes. In der Pausenhalle können sich alle Schülerinnen und Schülern aufhalten.
3. Das Ausleihen des Schlüssels an Schülerinnen und Schüler zum Holen vergessener Materialien ist nicht statthaft.
4. Am Ende der großen Pausen begeben sich die Schülerinnen und Schüler sofort in die Unterrichtsräume.
5. In den großen Pausen können Schülerinnen und Schüler auf den jeweiligen Schulhof oder in die Pausenhalle, die als „Ort der ruhigen Begegnung“ dient, gehen. Die Schülerinnen und Schüler der Klassen 5-10 dürfen das Schulgelände nicht verlassen, die der Sekundarstufe II können während der Pausen das Schulgelände verlassen oder sich im Oberstufenkeller aufhalten.
6. Regenpausen werden durch eine Durchsage angekündigt. Die Schülerinnen und Schüler dürfen dann im Schulgebäude bleiben. Als Aufenthaltsort ausgenommen sind Fachräume, das F-Gebäude, die Flure, der Flur vor dem Lehrerzimmer und das Foyer vor dem Sekretariat.
7. Mit schriftlicher Erlaubnis der Eltern dürfen die Schülerinnen und Schüler ab Klasse 8 den Schulhof während der Mittagspause verlassen.

8. Das Aufhalten auf dem Schulgelände anderer Schulen ist während der Pausen nicht gestattet.

IX. Verhalten bei Erkrankungen

Erkrankung vor dem Unterrichtstag

1. Unterrichtsversäumnisse sind unverzüglich der Schule anzuzeigen. Im Normalfall geschieht dies bis 08:30 Uhr mittels einer Mail der Erziehungsberechtigten bzw. der volljährigen Schülerinnen und Schülern an die Schule (krankmeldung-rgp@paderborn.de).

Erkrankung im Laufe des Unterrichtstages

2. Wenn eine Schülerin/ein Schüler im Laufe des Schultages erkrankt, meldet sie/er sich zunächst bei der Fachlehrkraft ab (damit das Fehlen im Klassenbuch vermerkt werden kann). Anschließend und vor Verlassen des Schulgebäudes meldet sie/er sich im Sekretariat schriftlich persönlich ab bzw. erledigt dies ab der Jahrgangsstufe 9 mittels einer elektronischen Krankmeldung (via Schüler-Portal).
3. Unterrichtsversäumnisse müssen zeitnah durch die Erziehungsberechtigten schriftlich entschuldigt werden, bei volljährigen Schülerinnen und Schülern geschieht dies in Eigenregie. In der Oberstufe besteht zudem ein eigenes Dokumentationsverfahren („Entschuldigungsheft“).

Umgang mit Erkrankten

4. Verletzte bzw. erkrankte Schülerinnen und Schüler melden sich (ggf. in Begleitung einer Mitschülerin/eines Mitschülers) im Sekretariat. Dieses kontaktiert den Schulsanitätsdienst, welcher entweder für eine medizinische Erstversorgung oder – in Absprache mit den Erziehungsberechtigten – für einen Transport zu einem Arzt sorgen kann.

X. Formalitäten

1. Fundsachen werden im Sekretariat abgegeben. Die besonders wertvollen Fundsachen verbleiben dort; die anderen werden zum Fundsachenständer bei der Cafeteria verbracht.
2. Eine Nachfrage kann entsprechend im Sekretariat erfolgen oder durch Sichtung des Fundsachenständers.
3. Verlust und Diebstahl sind der Klassenleitung bzw. dem Tutor zu melden.
4. Eine Anzeige eines Schulunfalls erfolgt im Sekretariat.

XI. Maßnahmen bei Verstößen gegen die Hausordnung

1. Bei Verstößen gegen die Hausordnung werden angemessene Maßnahmen auf Basis des § 53 des jeweils aktuellen Schulgesetzes ergriffen. Dies können Erzieherische oder Ordnungs-Maßnahmen sein.
2. Grundsätzlich besteht bei unsachgemäßer Nutzung, Verunreinigung und Beschädigung von schulischen Einrichtungen eine Regresspflicht des Verursachers.

(Stand gemäß Beschluss der Schulkonferenz vom 23.05.2023)